

ANTRAG DES STADTRATES WEISUNG ZU HANDEN DES GROSSEN GEMEINDERATES

GESCH.-NR. GGR 174/17
BESCHLUSS-NR. GGR
IDG-STATUS öffentlich
EINGANG RATSBÜRO 20. Dezember 2017
VORBERATUNG GPK Geschäftsprüfungskommission
FRIST ABSCHIED
BERATUNG GGR

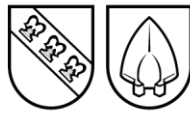
SIGNATUR **04 BAUPLANUNG**
04.05 Nutzungsplanung
04.05.30 Bau- und Niveaulinienfestsetzungen strassenweise in eD chr

BETRIFFT **Antrag des Stadtrates betreffend teilweise Aufhebung der Verkehrsbaulinie und ersatzlose Aufhebung der Niveaulinien RRB 1807/1936, Tannstrasse, Effretikon**

GESCH.-NR. SR 2017-0888
BESCHLUSS-NR. SR 2017-248
VOM 20.12.2017
IDG-STATUS öffentlich
ZUST. RESSORT Hochbau
REFERENT Fürst Reinhard

AKTENVERZEICHNIS

NR.	DOKUMENTENBEZEICHNUNG	DATUM	AKTEN GGR	AKTEN KOMMISSION
1	Teilweise Aufhebung Verkehrsbaulinien und vollständige ersatzlose Aufhebung Niveaulinien, RRB 1807/1936 - Tannstrasse Erläuternder Bericht Verfahren nach §§108, 109 PBG	26.07.2017	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
2	Verkehrsbaulinien Tannstrasse, Abschnitt Tagelswanger- bis Lindauerstrasse Situation 1:500	15.11.2017	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>



ANTRAG DES STADTRATES

WEISUNG ZU HANDEN

DES GROSSEN GEMEINDERATES

GESCH.-NR. 2017-0888

BESCHLUSS-NR. 2017-248

IDG-STATUS öffentlich

SIGNATUR

04

BAUPLANUNG

04.05

Nutzungsplanung

04.05.30

Bau- und Niveaulinienfestsetzungen strassenweise in eD chr

BETRIFFT

Revision Verkehrsbaulinien;

Teilweise Aufhebung der Verkehrsbaulinie und ersatzlose Aufhebung der Niveaulinien

RRB 1807/1936, Tannstrasse, Effretikon; Verabschiedung der Vorlage zu Händen des

Grossen Gemeinderates

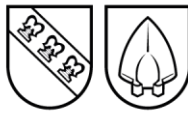
BESCHLUSSESANTRAG

DER GROSSE GEMEINDERAT

AUF ANTRAG DES STADTRATES

BESCHLIESST:

1. Der teilweisen Aufhebung der Verkehrsbaulinie und der vollständigen ersatzlosen Aufhebung der Niveaulinien RRB 1807/1936, Tannstrasse, Effretikon wird zugestimmt.
2. Mitteilung durch Protokollauszug an:
 - a. Volkswirtschaftsdirektion Kanton Zürich, Amt für Verkehr, Neumühlequai 10, Postfach, 8090 Zürich
 - b. Stadtrat Ressort Hochbau
 - c. Stadtrat Ressort Tiefbau
 - d. Abteilung Hochbau
 - e. Abteilung Tiefbau
 - f. Abteilung Präsidiales, Ratssekretariat (dreifach)



ANTRAG DES STADTRATES VOM 20. DEZEMBER 2017

GESCH.-NR. 2017-0888
BESCHLUSS-NR. SR 2017-248
GESCH.-NR. GGR 174/17

DAS WICHTIGSTE IN KÜRZE

Verkehrsbaulinien dienen der Sicherung bestehender und geplanter Anlagen für die Öffentlichkeit wie Strassen, Plätze oder Versorgungsleitungen. Da die Gemeindeordnung der Stadt keine explizite Erwähnung der Zuständigkeit für Verkehrsbaulinienrevisionen beinhaltet, liegt die Kompetenz für die Festsetzung beim Grossen Gemeinderat.

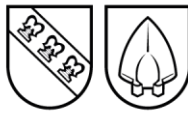
Im vorliegenden Fall wird die teilweise Aufhebung der Verkehrsbaulinie und die vollständige ersatzlose Aufhebung der Niveaulinie RRB 1807/1936, an der Tannstrasse, Abschnitt Tagelswangerstrasse bis Lindauerstrasse, Effretikon, beantragt.

AUSGANGSLAGE

Im Jahre 2016 haben verschiedene private Grundeigentümer Anfragen zur Revisionen von Verkehrsbaulinien bei an die Stadtverwaltung adressiert. Verkehrsbaulinien dienen der Sicherung bestehender und geplanter Anlagen für die Öffentlichkeit wie Strassen, Plätze oder Versorgungsleitungen. Vielfach verfügen sie über einen historischen ortsplannerischen Hintergrund; somit ist jeweils abzuwägen, inwiefern der Bedarf, wie er bei der seinerzeitigen Festlegung vermutet wurde, heute oder in Zukunft noch besteht.

Auf die Bebaubarkeit der belasteten Grundstücke können Verkehrsbaulinien eine einschneidende und in einzelnen Fällen auch eine erleichternde Wirkung entfalten. Aus diesem Grund sind die Anträge der Grundeigentümer sorgfältig zu prüfen. Dabei ist der Gesamtzusammenhang eines Strassenzuges oder eines ganzen Quartiers in Betracht zu ziehen und der langfristige Bedarf der Öffentlichkeit gegen das Bedürfnis der antragstellenden Grundeigentümer sowie die Wirkung auf die weiteren betroffenen Grundstücke abzuwägen.

Da das Verfahren zur Revision von Verkehrsbaulinien spezifisches Fachwissen erfordert, wurden die Anträge dem Büro Suter von Känel Wild AG, Zürich, zur Weiterbearbeitung überwiesen. Das Unternehmen war bereits mit den entsprechenden Beurteilungen anlässlich der letzten grösseren Revisionen im Jahre 2011 betraut.



ANTRAG DES STADTRATES VOM 20. DEZEMBER 2017

GESCH.-NR. 2017-0888
BESCHLUSS-NR. SR 2017-248
GESCH.-NR. GGR 174/17

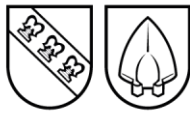
INFORMATION ZUM VERFAHREN

Im Jahre 2015 wurde das früher sehr aufwändige (mit dem Quartierplanverfahren vergleichbare) Verkehrsbaulinienrevisionsverfahren durch die kantonalen Instanzen vereinfacht; so konnten Verkehrsbaulinienaufhebungen in Stadtratskompetenz innert weniger Monate abgewickelt werden.

Mit Schreiben vom 5. Juli 2017 hat das bei der Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Zürich angegliederte Amt für Verkehr die Gemeinden informiert, dass auf Grund des Urteils des Baurekursgerichtes, BRGE IV Nr. 0016/2016 vom 04. Februar 2017, die Zuständigkeit für das Verfahren dem jeweiligen Legislativorgan zukommt, sofern der Wortlaut der Gemeindeordnung nicht eindeutig andere Festlegungen enthält. Da die Gemeindeordnung der Stadt Illnau-Effretikon keine explizite Erwähnung der Zuständigkeit für Verkehrsbaulinienrevisionen beinhaltet, liegt die Kompetenz folglich beim Grossen Gemeinderat.

Aktuell liegen dem Ablauf folgende Sequenzen zu Grunde:

- Die ausgearbeitete Vorlage wird vorgängig dem in der Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Zürich angesiedelten Amt für Verkehr (AFV) zur Überprüfung sowie zur Stellungnahme übermittelt. (erfolgt)
- Nach Bereinigung der Vorlage erstellt die Stadt die erforderlichen definitiven Pläne und den erläuternden Bericht. (erfolgt)
- Festsetzung durch die zuständige kommunale Behörde (im Falle von Illnau-Effretikon das Legislativorgan)
- Anschliessend Publikation mit Eröffnung der Fristen für Rechtsmittel vor dem Bezirksrat.
- Die Vorlage (inklusive des Beschlusses der zuständigen kommunalen Behörde) wird dem Amt für Verkehr zur Genehmigung übermittelt.
- Die Volkswirtschaftsdirektion erlässt die Genehmigung.
- Die vollständigen Unterlagen werden mit der Originalgenehmigung der Volkswirtschaftsdirektion dem Stadtrat zur offiziellen Auflage überwiesen.
- Gemäss § 5 Abs. 3 des Planungs- und Baugesetzes (PBG; LS 700.1) in Verbindung mit § 108 Abs. 3 PBG ist der Genehmigungsentscheid von der zuständigen kommunalen Behörde zusammen mit dem geprüften Akt zu veröffentlichen sowie während 30 Tagen aufzulegen und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich (eingeschrieben) mitzuteilen.
- Nach Ablauf der Rekursfrist fordert die Stadt die Rechtskraftbescheinigung beim Baurekursgericht (BRG) an.
- Die Stadt übermittelt dem Amt für Verkehr ein vollständiges Verkehrsbaulinienendossier inkl. Beschluss, Beleg der Publikation sowie der Genehmigung inkl. Rechtskraftbeschleunigung.
- Die Stadt veranlasst nach der Rechtskraft die Nachführung der Verkehrsbaulinien in der amtlichen Vermessung.



ANTRAG DES STADTRATES VOM 20. DEZEMBER 2017

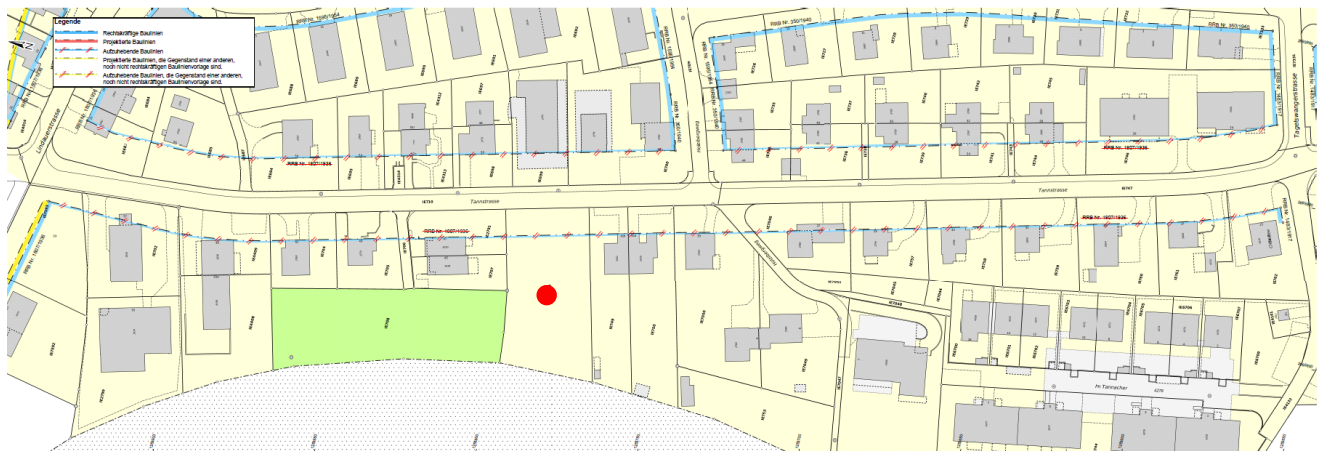
GESCH.-NR. 2017-0888
BESCHLUSS-NR. SR 2017-248
GESCH.-NR. GGR 174/17

TEILWEISE AUFHEBUNG VERKEHRSBAULINIE RRB 1807/1936, TANNSTRASSE, EFFRETIKON



Im vorliegenden Fall wird die teilweise Aufhebung der Verkehrsbaulinie RRB 1807/1936, der Gebäude Tannstrasse 24 – 59, sowie der Lindauerstrasse 21, Effretikon, beantragt.

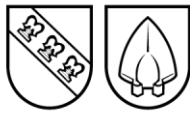
Aufgrund eines Antrages des Grundeigentümers von Kat.-Nr. IE748 wurde die Verkehrsbaulinie RRB 1807/1936 an der Tannstrasse, Abschnitt Tagelswangerstrasse bis Lindauerstrasse, überprüft.



● Antragstellender Grundeigentümer Kat.-Nr. IE748

Vermutlich bestand früher die Absicht, eine direkte, gut ausgebaute Verbindungsstrasse vom südlichen Bahnübergang beim heutigen Kreiselpark an der Bietenholzstrasse bis zur Gesterrietstrasse in Richtung Tagelswangen anzulegen. Heute wird in diesem Quartier das Ziel nach einer breiten Achse für den Durchgangsverkehr nicht mehr verfolgt, vielmehr handelt es sich bei der Tannstrasse um eine verkehrsberuhigte Quartierstrasse.

So kann festgehalten werden, dass aus technischer Sicht die Verkehrsbaulinie aufgehoben werden könnte. Allerdings bleibt festzuhalten, dass das Quartier von grosszügigen Vorgärten geprägt ist, welche ohne den vergrösserten Verkehrsbaulinienabstand nicht in derselben Art entstanden wären. Da jedoch der Baudruck auf das bahnhofsnahen Quartier gross ist, soll die Verkehrsbaulinie aufgehoben und den Quartierbewohnern damit etwas mehr bauliche Freiheit gewährt werden. Für die Bauten an der Tannstrasse 29, 31, 33, 35 und 37 besteht eine Schutzverfügung, so dass die Lage der Fassaden dieser Bauten unabhängig von der Verkehrsbaulinie gesichert ist.



ANTRAG DES STADTRATES VOM 20. DEZEMBER 2017

GESCH.-NR. 2017-0888
BESCHLUSS-NR. SR 2017-248
GESCH.-NR. GGR 174/17



Bei der Tannstrasse, Effretikon, handelt es sich heute um eine verkehrsberuhigte Quartierstrasse.

Die Verkehrsbaulinie ist heute auf der Westseite der Strasse im Abstand von ca. 8.5 m festgelegt. Auf der Ostseite der Strasse beträgt der Baulinienabstand ca. 10.2 m. Eine Aufhebung der Strassenbaulinien hat zur Folge, dass für oberirdische Bauten neu anstelle des Baulinienabstandes der übliche Strassenabstand von 6 m gilt. Für unterirdische Gebäude hat eine Aufhebung zur Folge, dass sie zur Strassenparzellengrenze ebenfalls eine Erleichterung erfahren und neu nur noch einen Abstand von 3.5 m einhalten müssen.

Einzelne Anbauten ragen bereits in den Strassenbaulinienbereich hinein. Durch eine teilweise Aufhebung der Baulinie RRB 1807/1936 an der Tannstrasse entstehen keine Einschränkungen für die angrenzenden Grundstücke. Auf beiden Strassenseiten entsteht mehr Spielraum für die Bebauung.

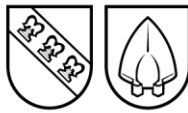
Die Stadtentwicklungskommission hat die Ausgangslage an deren Sitzung vom 4. April 2017 beraten. Sie unterstützt die Aufhebung der Verkehrsbaulinie. Die Aufhebung der Verkehrsbaulinie RRB 1807/1936 wurde dem Amt für Verkehr zur Stellungnahme zu unterbreiten, welches eine Genehmigung in Aussicht gestellt hat.

VOLLSTÄNDIGE ERSATZLOSE AUFHEBUNG NIVEAULINIEN RRB 1807/1936, TANNSTRASSE, EFFRETIKON

Im Bereich der Baulinien sind ebenfalls Niveaulinien vorhanden (RRB 1807/1936). Die Niveaulinien bestimmen die Höhenlage der Anlagen, die durch Verkehrsbaulinien gesichert werden (§106 PBG). Weil die Strassen bestehend sind, besteht in den Niveaulinien kein Zweck mehr. Die Niveaulinien RRB 1807/1936 können vollständig und ersatzlos aufgehoben werden.

STELLUNGNAHME DES STADTRATES

Der Stadtrat kann die Abwägungen und Empfehlungen zur vorliegenden Verkehrsbaulinienrevision nachvollziehen und stimmt dieser gemäss den Erwägungsausführungen zu. Er ist überzeugt, dass die teilweise Aufhebung der kommunalen Verkehrsbaulinie an der Tannstrasse und die vollständige ersatzlose Aufhebung der Niveaulinien RRB 1807/1936 zweckmässig und rechtmässig sind. In diesem Sinne beantragt der Stadtrat dem Grossen Gemeinderat, die Revisionsvorlage entsprechend festzusetzen.



ANTRAG DES STADTRATES VOM 20. DEZEMBER 2017

GESCH.-NR. 2017-0888
BESCHLUSS-NR. SR 2017-248
GESCH.-NR. GGR 174/17

Stadtrat Illnau-Effretikon

Ueli Müller
Stadtpräsident

Marco Steiner
Stadtschreiber-Stv.

Versandt am: 21.12.2017